

Signatur:	2026.SR.0218
Geschäftstyp:	Motion als Richtlinie
Erstunterzeichnende:	Ursula Stöckli (FDP), Simone Richner (FDP), Nicolas Lutz (Mitte)
Mitunterzeichnende:	Raphaël Karlen, Alexander Feuz, Béatrice Wertli
Einreichdatum:	25. Juni 2026

Motion als Richtlinie: Altstadtgewerbe sichtbar halten – praxistaugliche Regeln für schwer einsehbare Geschäfte

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt, das Vollzugskonzept für Geschäftsauslagen und die darauf abgestützte Bewilligungspraxis so anzupassen, dass den besonderen Verhältnissen von Keller- und anderen schwer einsehbaren Geschäften angemessen Rechnung getragen wird.

1. Für Keller-, Hof- und Obergeschossgeschäfte, rückversetzte Ladenlokale sowie Betriebe ohne gut sichtbares Schaufenster oder klar erkennbaren Zugang ist eine besondere Regelung vorzusehen.
2. Diesen Geschäften soll grundsätzlich ein mobiles Hinweis- oder Präsentationselement bewilligt werden können, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
3. Standort und Grösse sind nach den konkreten örtlichen Verhältnissen festzulegen. Auf eine schematische Begrenzung auf 50 x 50 Zentimeter ist zu verzichten, soweit Platzverhältnisse, Sicherheit, Hindernisfreiheit und Stadtbild eine grössere Auslage zulassen.
4. Kann ein Hinweis beim eigentlichen Geschäftseingang seine Funktion nicht erfüllen, soll er am nächstgelegenen geeigneten Zugang vom öffentlichen Raum aus bewilligt werden können.
5. Die erforderliche Durchgangsbreite ist jederzeit zu gewährleisten. Das Element muss standsicher sowie für Menschen mit Sehbehinderungen erkennbar und ertastbar ausgestaltet sein.
6. Vor einer Ablehnung sind mildere Massnahmen wie Auflagen, eine andere Platzierung oder eine Anpassung von Grösse und Gestaltung zu prüfen.
7. Die Bewilligungskriterien sind transparent festzulegen und auf vergleichbare Fälle einheitlich anzuwenden. Bei besonderen räumlichen Verhältnissen ist nach Möglichkeit ein Augenschein durchzuführen.
8. Die Überarbeitung erfolgt unter Einbezug der betroffenen Gewerbe- und Altstadtorganisationen sowie der Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

Begründung

Die Berner Altstadt lebt von ihren historischen Strukturen ebenso wie von den Menschen, die in Kellern, Gewölbten, Innenhöfen und Obergeschossen ihre Geschäfte führen. Gerade kleine und inhabergeführte Betriebe prägen ihre Vielfalt und ihren Charakter. Viele von ihnen sind aufgrund ihrer Lage vom öffentlichen Raum aus jedoch kaum sichtbar. Für sie ist eine mobile Auslage nicht bloss Dekoration, sondern Wegweiser und Ersatz für ein fehlendes Schaufenster.

Der öffentlich bekannt gewordene Fall eines Herrenmodegeschäfts beim Zytglogge zeigt die Problematik beispielhaft. Betroffen sind jedoch ebenso andere Kellerläden, Hof- und Obergeschossgeschäfte sowie rückversetzte Ladenlokale.

Ein gut sichtbares Erdgeschossgeschäft und ein kaum erkennbares Kellergeschäft befinden sich nicht in derselben Ausgangslage. Eine sachgerechte Bewilligungspraxis muss diesen Unterschied berücksichtigen. Eine schematische Begrenzung auf 50 x 50 Zentimeter genügt diesem Anspruch nicht, wenn der Hinweis dadurch seine Funktion verfehlt.

Gleichzeitig muss die Altstadt sicher und hindernisfrei zugänglich bleiben. Wo die notwendige Durchgangsbreite eingehalten wird und eine Auslage sicher, erkennbar und ertastbar ausgestaltet ist, braucht es jedoch keine pauschalen Verbote, sondern standortgerechte Lösungen.

Die Motion verlangt keinen Wildwuchs, sondern klare Kriterien, eine verhältnismässige Interessenabwägung und eine praxistaugliche Bewilligungspraxis.

Bern braucht beides: hindernisfreie Wege und wirtschaftlich lebensfähige Geschäfte. Wenn die kleinen und eigenständigen Betriebe verschwinden, bleiben zwar die schönen Fassaden – dahinter wird es still.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.